



**Landesvertretung**

**Nordrhein-Westfalen**

der Beamtinnen/Beamten und  
Angestellten in Forst und Naturschutz

Telefon 0271-88078-11 (dienstlich)  
02732-1882 (privat)  
Telefax 0271-88078-85 (dienstlich)  
02732-590805 (privat)

Vorsitzender Ulrich Gießelmann - Landstraße 101 - 57223 Kreuztal

An die Mitglieder des Landtagsausschusses für  
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Platz des Landtages 1  
40221 Düsseldorf

Beabsichtigte Rechtsformveränderung der Landesforstverwaltung NRW

25. 11. 2003

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zur Diskussion über die Rechtsformveränderung der Landesforstverwaltung NRW habe ich  
noch einige Ergänzungen zu machen.

In der Anlage übersende ich zusammengefasste Gedanken und Anmerkungen der IG BAU für  
Ihre Ausschusssitzung am 27. November 2003.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Gießelmann

Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
13. Wahlperiode

Zuschrift 13/3361  
zu Zuschrift 13/3263  
alle Abg.





## Gedanken und Anmerkungen zur geplanten Rechtsformveränderung der Landesforstverwaltung NRW

- Die Ziele und Aufgaben eines Landesbetriebes nach einem „Entwurf zu den Leitlinien eines Landesbetriebes“ aus Mai 2003 sind nicht mit denen der Landesforstverwaltung vereinbar
- Die Möglichkeiten durch Schaffung einer Wettbewerbssituation Einsparungen zu realisieren, werden bei der besonderen Wald- und Waldbesitzerstruktur in NRW (150 000 Waldbesitzer haben 600 000 ha Privatwald) nicht realisiert werden können.
- Die Bildung eines Landesbetriebes Forst bewirkt keine Reduzierung der Sonderordnungsbehörden in NRW sondern eine Vermehrung, weil aus der einen Sonderordnungsbehörde des Landesbeauftragten bei der Landwirtschaftskammer die zwei neuen Sonderordnungsbehörden:
  - Landesbeauftragter für Landwirtschaft bei der LWK NRW und
  - Landesbetrieb Forst NRW gebildet werden
- Der Artikel 3a wäre für die Bildung eines Landesbetriebes unzureichend. Es bedarf eines Gründungsgesetzes mit weitreichenden Regelungen, wie z.B.:
  - Übernahme der Pensionslasten der LWK - Beamten (5,26 Mio. €) oder
  - Geltung des Rationalisierungsschutzvertrages für Waldarbeiter.
- Das Negativbeispiel „Landesbetrieb Hessen-Forst“ zeigt, dass die Landesbetriebe nicht halten können, was sich Politiker von ihnen versprechen.
- Landesbetriebe oder Anstalten können leichter durch Umwandlungsgesetz in private Unternehmen überführt werden als Regiebetriebe.
- Die Erfüllung der Pflicht zur Daseinsvorsorge wird mit einem profitorientierten Landesbetrieb in Frage gestellt.
- Im Düsseldorfer Signal ist die Umgestaltung der Forstverwaltung in einen Landesbetrieb lediglich als Absichtserklärung verankert.

- Bisher durch die Beschäftigten geleistete Modernisierungsmaßnahmen werden durch Rechtsformveränderung wieder in Frage gestellt, beispielsweise:
  - Einführung und Praktizierung der kaufmännischen Buchführung bis zum Abschluss nach HGB
  - Einführung und permanente Anwendung des Qualitäts- und Umweltmanagements nach DIN 9001 und 14001 in der jetzt gültigen Verwaltungsstruktur
- Das Vertrauen der Politik in die Mitarbeiter der Landesforstverwaltung und umgekehrt wird acht Jahre nach der umfassenden forstlichen Neuorganisation 1995 in Frage gestellt.

**„Wir in NRW“ sollten den Mut haben den nordrhein-westfälischen Weg zu gehen und nicht einem bürgerfernen Zeitgeist hinterherlaufen!!!**